

Merkblatt über Trennungsgeld

Inhalt

1	Allgemeines.....	2
2	Trennungsgeldberechtigte Personen	2
3	Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben	3
3.1	Trennungsreisegeld	3
3.2	Trennungstagegeld	3
3.3	Trennungsübernachtungsgeld.....	4
3.4	Fahrtkosten am Dienort	4
3.5	Reisebeihilfen für Heimfahrten	4
4	Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort.....	5
5	Trennungsgeldgewährung nach Zusage der Umzugskostenvergütung	6
6	Ende des Trennungsgeldanspruchs.....	7
7	Antragstellung	8
8	Sonderbestimmungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf	8
9	Sonderbestimmungen für minderjährige Bedienstete ohne Trennungsgeldanspruch	9

1 Allgemeines

Für die Gewährung von Trennungsgeld sind die folgenden Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- das Bundesumzugskostengesetz (BUKG),
- die Trennungsgeldverordnung (TGV) in Verbindung mit der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung (BbgTGV) sowie
- die Allgemeinen Durchführungshinweise zum Trennungsgeldrecht im Land Brandenburg (Bbg TG ADH).

Sie haben Anspruch auf Trennungsgeld, wenn sich aufgrund einer dienstlich veranlassten Maßnahme (zum Beispiel Versetzung aus dienstlichen Gründen, Auflösung oder Verlegung der Beschäftigungsbehörde, Abordnung) Ihr Dienort ändert. Eine abschließende Aufzählung der Maßnahmen, für die Sie unter bestimmten Voraussetzungen Trennungsgeld erhalten können, finden Sie in § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 14 TGV.

Voraussetzung für die Trennungsgeldgewährung bei dauerhaften Personalmaßnahmen (zum Beispiel Versetzung aus dienstlichen Gründen, Verlegung der Beschäftigungsbehörde) ist, dass die Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und der neuen Dienststätte mindestens 30 Kilometer beträgt (Einzugsgebiet). Bei vorübergehenden Personalmaßnahmen (zum Beispiel Abordnung, Zuweisung oder zeitlich begrenzte Zuteilung) ist das Einzugsgebiet unerheblich.

Das Trennungsgeld dient der teilweise pauschalen Abgeltung der Ihnen für die Dauer der dienstlich veranlassten Maßnahme entstehenden **Mehrauslagen** für Fahrtkosten, Verpflegung, Unterkunft und sonstige Lebenshaltungskosten aufgrund eines erforderlichen Ortswechsels.

Hierbei werden zwei Hauptarten des Trennungsgeldes unterschieden:

a) Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben gemäß § 3 TGV in Verbindung mit § 2 BbgTGV einschließlich der Gewährung von Reisebeihilfen

➔ Erläuterungen siehe Tz. 3 dieses Merkblatts

b) Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort gemäß § 3 BbgTGV

➔ Erläuterungen siehe Tz. 4 dieses Merkblatts

2 Trennungsgeldberechtigte Personen

Aufgrund der Verweisung des § 63 des Landesbeamtengesetzes, des § 10 Absatz 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes und des § 1 BbgTGV sind für den Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes und des Brandenburgischen Richtergesetzes Berechtigte im Sinne des Trennungsgeldrechts

- Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
- Richterinnen und Richter des Landes.

Für Tarifbeschäftigte ist die Trennungsgeldverordnung nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden (§ 44 Absatz 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - TVöD - Besonderer Teil Verwaltung - BT-V -, § 23 Absatz 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - TV-L -).

3 Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben

Trennungsgeld nach § 3 TGV in Verbindung mit § 2 BbgTGV wird gewährt, wenn Sie nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und Ihnen die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung bis zwölf Stunden und die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück bis drei Stunden beträgt.

Eine Erstattung von Trennungsgeld ist zudem nur möglich, wenn Sie am Wohnort über eine eigene Wohnung oder Unterkunft verfügen und daher durch die doppelte Haushaltsführung Mehrkosten entstehen.

Das Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben umfasst Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld, Trennungsübernachtungsgeld, Fahrtkosten sowie Reisebeihilfen.

3.1 Trennungsreisegeld

In den ersten sieben Tagen nach Beendigung der Dienstantrittsreise (erste Anreise an den neuen Dienstort zu Beginn der dienstlichen Maßnahme) wird Trennungsreisegeld (Tagegeld und Übernachtungsgeld) gewährt, das der Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen entspricht. Auslagen, die durch Fahrten zwischen der bezogenen Unterkunft und der neuen Dienststätte entstehen, sind nach § 4 und § 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) im notwendigen Umfang erstattungsfähig.

Der pauschale Tagesgeldanspruch wird für jede amtlich unentgeltlich zur Verfügung gestellte Mahlzeit um prozentuale Anteile (Frühstück 20 Prozent, Mittagessen 40 Prozent, Abendessen 40 Prozent) gekürzt.

Für volle Tage der Abwesenheit (0 Uhr bis 24 Uhr) vom neuen Dienstort wird Trennungsreisegeld nicht gewährt.

3.2 Trennungstagegeld

Ab dem achten Tag besteht Anspruch auf Zahlung von Trennungstagegeld. Das Tagesgeld beträgt 14 Euro täglich. Dies entspricht dem um 50 Prozent ermäßigten Tagesgeld gemäß § 8 BRKG.

Der pauschale Tagesgeldanspruch wird für jede amtlich unentgeltlich zur Verfügung gestellte Mahlzeit um prozentuale Anteile (Frühstück 20 Prozent, Mittagessen 40 Prozent, Abendessen 40 Prozent) gekürzt.

Für volle Tage der Abwesenheit (0 Uhr bis 24 Uhr) vom neuen Dienstort wird Trennungsreisegeld nicht gewährt.

Der Anspruchszeitraum für die Gewährung des Trennungstagegeldes ist gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 4 BbgTGV auf längstens drei Monate begrenzt.

3.3 Trennungsübernachtungsgeld

Nach Ablauf des siebten Tages werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine wegen der dienstlichen Maßnahme bezogenen angemessenen Unterkunft inklusive der unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten erstattet. Die Auslagen für die Unterkunft sind nachzuweisen (zum Beispiel Mietvertrag, Zahlungsquittungen mit Namen und Anschrift der Empfängerin oder des Empfängers, Überweisungsbelege).

Ab dem zweiten Monat wird das Trennungsübernachtungsgeld bis zu einer Höhe von maximal 500 Euro monatlich gezahlt. Höhere Übernachtungskosten sind nur berücksichtigungsfähig, wenn nachweislich bereits im ersten Monat des Bezuges von Trennungsübernachtungsgeld Bemühungen stattfanden, eine preiswertere Unterkunft (unter 500 Euro) am neuen Beschäftigungsort oder in dessen Einzugsgebiet zu finden.

Übernachtungsgeld wird bei einer amtlich unentgeltlich zur Verfügung gestellten Unterkunft nicht gezahlt. Dies gilt auch, wenn die Unterkunft tatsächlich nicht genutzt wird.

An Tagen der vollen Abwesenheit vom neuen Dienstort wird Übernachtungsgeld weitergewährt, solange die Aufgabe der entgeltlichen Unterkunft nicht zumutbar oder wegen der mietvertraglichen Bindung nicht möglich ist.

3.4 Fahrkosten am Dienstort

Ab dem achten Tag werden grundsätzlich keine Fahrkosten am Dienstort mehr erstattet.

Ausnahme: Sollte Ihnen durch Ihren Dienstherrn außerhalb des Dienstortes eine unentgeltliche Unterkunft bereitgestellt worden sein, werden Ihnen in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 4 TGV die entstandenen notwendigen Fahrauslagen für die gesamte Dauer der Maßnahme erstattet.

3.5 Reisebeihilfen für Heimfahrten

Gemäß § 5 Absatz 1 TGV in Verbindung mit Tz. 5.1 Bbg TG ADH haben Sie Anspruch auf Reisebeihilfe für **Heimfahrten** für jeweils 14 Tage des Aufenthaltes am neuen Dienstort. Heimfahrten im trennungsgeldrechtlichen Sinne sind Fahrten an den bisherigen Wohnort und zurück. Als Aufenthaltstage gelten alle Tage zwischen der Dienstantrittsreise und dem zeitgerechten Verlassen des Dienstortes nach Ende der Maßnahme.

Es besteht die Möglichkeit, Heimfahrten anzusparen.

Beispiel:

Abordnung vom 1. Juni bis 15. Juli von Potsdam nach Cottbus

Dienstantrittsreise am 31. Mai, Rückreise am 15. Juli

Berechnung Anspruchszeiträume: 1. Juni – 14. Juni, 15. Juni – 28. Juni, 29. Juni – 12. Juli

→ Es können insgesamt 3 Reisebeihilfen gewährt werden.

Für die Reisebeihilfe gilt das Erstattungsprinzip, das heißt, es sind nur notwendige und tatsächlich entstandene Fahrauslagen berücksichtigungsfähig. Führen Sie die Fahrt an einen anderen Ort als den

Wohnort durch, sind die entstandenen Kosten nur bis zur Höhe der Auslagen anzuerkennen, die bei einer Fahrt an den bisherigen Wohnort erstattungsfähig gewesen wären.

Je nach benutztem Beförderungsmittel wird Fahrt- oder Flugkostenerstattung bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse beziehungsweise bei PKW-Nutzung Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent pro Kilometer (höchstens 130 Euro pro Reisebeihilfe) gewährt.

Anstelle einer Heimfahrt kann für eine **Besuchsfahrt** folgender abschließend genannter Personen gemäß § 5 Absatz 2 TGV eine Reisebeihilfe beantragt werden:

- der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, eines Kindes oder
- einer oder eines Verwandten bis zum vierten Grad, einer oder eines Verschwägerten bis zum zweiten Grad, eines Pflegekindes oder von Pflegeeltern, wenn Sie mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewähren.

Es werden höchstens die Kosten erstattet, die bei einer Heimfahrt erstattungsfähig sind. Deshalb ist bei der Erstattung für eine mit der Bahn durchgeführte Besuchsfahrt die BahnCard der trennungsgeldberechtigten Person zu berücksichtigen, auch wenn die angehörige Person selbst über keine BahnCard verfügt.

4 Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

Fahren Sie täglich zu Ihrer bisherigen Wohnung zurück, erhalten Sie gemäß § 3 BbgTGV als Trennungsgeld Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung. Hierauf sind die Fahrtauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen, bei einer Kette von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 TGV der ursprünglichen Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens fünf Kilometer beträgt. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätten.

Fahrtkostenerstattung erhalten Sie, wenn Ihnen die tägliche Rückkehr zur Wohnung zuzumuten ist (siehe Tz. 3 dieses Merkblatts) oder Sie für Ihre täglichen Fahrten ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen. Berücksichtigungsfähig sind nur die Kosten der billigsten Fahrkarte. Sofern Sie für die zumutbare tägliche Heimfahrt einen PKW benutzen, werden Ihnen als Auslagenersatz hierfür ebenfalls nur die Kosten in Höhe der billigsten Fahrkarte erstattet.

Als **Wegstreckenentschädigung** wird je Entfernungskilometer (einfache Strecke) ein Betrag von 30 Cent gewährt, wenn die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist und Sie für die täglichen Fahrten ein Kraftfahrzeug benutzen.

Die Höhe der Entschädigung bei täglicher Rückkehr zur Wohnung ist gemäß § 3 Absatz 5 BbgTGV auf monatlich 400 Euro begrenzt (Höchstbetrag), für kürzere Zeiträume als einen Monat entsprechend anteilig. Bei Tagen der vollen Abwesenheit vom neuen Dienstort (Homeofficetage, Urlaubstage, Krankheitstage etc.) wird der Höchstbetrag ebenfalls anteilig herabgesetzt (Tz. 6.5.3. Buchstabe a Bbg TG ADH).

5 Trennungsgeldgewährung nach Zusage der Umzugskostenvergütung

Wurde Ihnen von Ihrem Dienstherrn die Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV) erteilt, müssen Sie, um den Anspruch auf Trennungsgeld zu bewahren, die Sonderbestimmungen des § 2 TGV erfüllen.

Die Zusage der UKV ist das Versprechen des Dienstherrn, die Kosten für einen dienstlich veranlassten Umzug im Rahmen der Bestimmungen des Bundesumzugskostengesetzes zu erstatten.

Wenn Ihnen die UKV zugesagt worden ist, erhalten Sie für längstens drei Monate Trennungsgeld,

- wenn Sie **ohne jegliche Einschränkung** bereit sind, an den neuen Beschäftigungsort einschließlich dessen Einzugsgebietes umzuziehen und alles tun, um schnellstmöglich eine angemessene Wohnung zu erlangen **und**
- solange Sie wegen **Wohnungsmangels** gehindert sind, an den neuen Beschäftigungsort einschließlich seines Einzugsgebietes umzuziehen.

Sie müssen Ihre Wohnungsbemühungen stetig nachweisen, ansonsten wird Trennungsgeld nicht bewilligt beziehungsweise nicht weiterbewilligt. Daher ist es unbedingt notwendig, dass Sie sich spätestens nach Dienstantritt am neuen Beschäftigungsort fortwährend um eine Wohnung bemühen. Hierbei ist der gesamte Wohnungsmarkt am neuen Dienstort und in seinem Einzugsgebiet (30-Kilometer-Umkreis) in Ihre Wohnungsbemühungen einzubeziehen. Die Wohnungsbemühungen sind nachzuweisen (zum Beispiel durch Aufgeben einer Wohnungssuchanzeige in Internetportalen oder Tageszeitungen, Nutzung von kommunalen Wohnungsvermittlungsstellen, Auswerten von mindestens zwei Wohnungsangeboten).

Sie können auch einen Makler beauftragen. Die ortsüblichen Maklerkosten (maximal zwei Monatskaltmieten) werden Ihnen nach durchgeführtem Umzug als Bestandteil der Umzugskosten erstattet. Die Beauftragung eines Maklers entbindet Sie nicht von eigenen Bemühungen zum Erhalt einer angemessenen Wohnung.

Trennungsgeld bei Hinderungsgründen für den Umzug

Wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme, für die die Zusage der UKV erteilt worden ist, Wohnungsmangel am neuen Dienstort nicht besteht oder zu einem späteren Zeitpunkt wegfällt, wird Trennungsgeld ausnahmsweise (weiter-)gewährt, wenn Sie aus wichtigen persönlichen Gründen vorübergehend am Umzug gehindert sind. Diese Gründe sind in § 2 Absatz 2 TGV und § 12 Absatz 3 BUKG abschließend geregelt.

Solche Hinderungsgründe sind beispielsweise:

- vorübergehende schwere Erkrankung der berechtigten Person oder eines Familienangehörigen,
- Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,
- Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes, der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners der berechtigten Person bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres.

Verzicht auf die Zusage der Umzugskostenvergütung und Unzumutbarkeit eines sofortigen Umzugs

Vor dem Wirksamwerden der Personalmaßnahme können Sie

- **unwiderruflich auf die Zusage der UKV verzichten**; Sie erhalten dann zwar kein Trennungsgeld, dafür aber in Fällen der Versetzung aus dienstlichen Gründen oder der Verlegung/Auflösung Ihrer Beschäftigungsbehörde längstens für ein Jahr Reisebeihilfen für Heimfahrten (zu Reisebeihilfen siehe Tz. 3.5 dieses Merkblatts);

***Hinweis:** Der Verzicht muss vor Zusage der UKV **schriftlich** erklärt werden; eine **nachträgliche** Verzichtserklärung ist **unwirksam**.*

- **besondere Gründe darlegen, die einen sofortigen Umzug an den neuen Beschäftigungsort nicht zumutbar erscheinen lassen** mit der Folge, dass die Zusage der UKV nicht erteilt wird und Sie für die Dauer der dienstlichen Maßnahme Trennungsgeld erhalten. Im Regelfall wird die Unzumutbarkeit eines sofortigen Umzuges an den neuen Dienstort nur in Fällen befristeter dienstlicher Maßnahmen - maximal drei Jahre - oder eines bevorstehenden Ausscheidens aus dem Dienst wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze - maximal drei Jahre vor Vollendung der Regelaltersgrenze oder einer besonderen Altersgrenze nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes - anerkannt werden können. Hiervon unabhängig wird Unverheirateten ohne eigene Wohnung bei Maßnahmen von mehr als drei Monaten grundsätzlich der sofortige Umzug an den neuen Dienstort zugemutet.

6 Ende des Trennungsgeldanspruchs

Der Anspruchszeitraum für die Gewährung des Trennungsgeldes ist grundsätzlich auf drei Monate begrenzt. In allen Fällen der Verlängerung des Anspruchszeitraums nach § 4 Absatz 2 und 3 BbgTGV wird das in § 3 Absatz 2 TGV vorgesehene Trennungstagegeld nicht mehr gewährt. Trennungsübernachtungsgeld und Reisebeihilfe für Heimfahrten (§ 3 Absatz 2 und § 5 TGV) bleiben für die Dauer der Verlängerung des Anspruchszeitraums unberührt.

Die Begrenzung des oben genannten Anspruchszeitraums besteht weiter, wenn sich aus Anlass einer neuen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Absatz 2 TGV der neue Dienstort nicht ändert.

Darüber hinaus endet der Anspruch auf Trennungsgeld bei Wegfall der maßgeblichen Voraussetzungen, die zur Gewährung des Trennungsgeldes geführt haben, beispielsweise wenn

- die getrennte Haushaltsführung tatsächlich beendet wurde,
- der Wohnungsmangel im Einzugsgebiet im Sinne des § 2 Absatz 1 TGV behoben ist,
- die dienstliche Maßnahme nach § 1 Absatz 2 TGV beendet oder aufgehoben wurde,
- ein Umzug an den neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet erfolgt ist,
- bei Zusage der UKV die uneingeschränkte Umzugswilligkeit nicht nachgewiesen wurde oder
- ein zwingender persönlicher Hinderungsgrund entfallen ist.

7 Antragstellung

Erstantrag

Trennungsgeld ist gemäß § 5 Absatz 1 BbgTGV in Verbindung mit Tz. 9.1.1 Bbg TG ADH schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beginn der Maßnahme zu beantragen.

Folgeantrag

Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich aufgrund von Forderungsnachweisen gezahlt, die gemäß § 5 Absatz 1 BbgTGV in Verbindung mit Tz. 9.1.2 ff. Bbg TG ADH innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats einzureichen sind.

Reisebeihilfe

Auch für die Beantragung einer Reisebeihilfe gilt nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 TGV in Verbindung mit § 5 Absatz 1 BbgTGV die Ausschlussfrist von sechs Monaten. Die Ausschlussfrist beginnt nach Ablauf des jeweiligen 14-tägigen Anspruchszeitraums. Grundsätzlich sollte der Antrag auf Reisebeihilfe zusammen mit dem Forderungsnachweis, nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an den abgelaufenen Kalendermonat, gestellt werden.

Weitere Hinweise zur Antragstellung

Zusammen mit den Anträgen sind die Personalverfügung für die dienstliche Maßnahme sowie Nachweise (zum Beispiel Mietverträge, Fahrkarten, bei Zusage der UKV Nachweise für fortwährende Bemühungen, eine Wohnung zu finden) vorzulegen.

8 Sonderbestimmungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf (Anwärterinnen und Anwärter) des Landes Brandenburg gelten die Bestimmungen in § 3b BbgTGV.

Für die Zeit der Ausbildung am neuen Ausbildungsort kann für die täglichen Fahrten oder bei Verbleib am neuen Ausbildungsort unter bestimmten Voraussetzungen Trennungsgeld gewährt werden. Wurde bei Ledigen ohne eigene Wohnung für die dienstliche Maßnahme die Zusage der UKV erteilt, steht Trennungsgeld nicht zu.

a) Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zur Wohnung

Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise unter Tz. 5 dieses Merkblatts.

b) Trennungsgeld bei Verbleib am neuen Ausbildungsort

Eine Erstattung von Trennungsgeld ist nur möglich, wenn Sie am Wohnort über eine eigene Wohnung oder Unterkunft verfügen und Ihnen daher durch die doppelte Haushaltsführung Mehrkosten entstehen.

Trennungsreise- und Trennungstagegeld werden abweichend von Tz. 3 dieses Merkblatts in folgender Höhe gewährt:

- für die ersten sieben Tage nach dem Tag der Beendigung der Dienstantrittsreise 75 Prozent des Trennungsreisegeldes nach § 3 Absatz 1 TGV,
- vom achten Tag an 75 Prozent des Trennungstagegeldes nach § 3 Absatz 2 TGV.

Wird durch die Ausbildungseinrichtung des Landes Verpflegung entgeltlich bis zur Höhe des Trennungstagegeldes und Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt, werden Trennungsreisegeld und Trennungstagegeld nicht gewährt. Dies gilt auch dann, wenn Sie diese angebotenen Leistungen ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

Steht keine unentgeltliche Unterkunft am neuen Ausbildungsort zur Verfügung, können Sie sich für die Dauer der Ausbildungszeit eine Unterkunft anmieten (möbliertes Zimmer). Die Unterkunftskosten werden grundsätzlich nur unter der Voraussetzung erstattet, dass eine Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird und Aufwendungen für diese zu tragen sind. Im ersten Monat werden die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unterkunft in tatsächlicher Höhe erstattet. Ab dem zweiten Monat wird das Trennungsübernachtungsgeld bis zu einer Höhe von maximal 500 Euro monatlich gezahlt. Höhere Übernachtungskosten sind nur berücksichtigungsfähig, wenn nachweislich bereits im **ersten** Monat des Bezuges von Trennungsübernachtungsgeld Bemühungen stattfanden, eine preiswertere Unterkunft (unter 500 Euro) am neuen Beschäftigungsort oder in dessen Einzugsgebiet zu finden. Diese Bemühungen sind einmalig nachzuweisen.

9 Sonderbestimmungen für minderjährige Bedienstete ohne Trennungsgeldanspruch

Minderjährige Bedienstete ohne Trennungsgeldanspruch nach § 3 TGV erhalten gemäß § 3c BbgTGV für jeden halben Monat die Fahrauslagen für eine Heimfahrt zum Wohnort der Eltern oder Erziehungsberechtigten in entsprechender Anwendung des § 5 TGV, wenn keine tägliche Rückkehr an den Wohnort erfolgt und die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist.